EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG

über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT HAT —

auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Grund seines Artikels 10 Absatz 2 Unterabsatz 1

und aus nachstehenden Erwägungen:

Die mit der Entscheidung vom 4. Dezember 1958 (1) über die Anwendung einer Bescheinigung für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eingeführte Methode der Zusammenarbeit der Verwaltungen muß ergänzt werden, um die Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages in den Fällen wirksam zu überwachen, in denen Waren aus einem ausführenden Mitgliedstaat nicht unmittelbar in den einführenden Mitgliedstaat befördert werden.

Ferner sind gewisse Änderungen des Formblatts der Warenverkehrsbescheinigung DD1 und der Bestimmungen für ihre Anwendung notwendig, um Mißbräuche weitgehend auszuschließen; —

DIE FOLGENDE AN DIE MITGLIEDSTAATEN GERICHTETE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Allgemeines

Artikel 1

Waren, die den Voraussetzungen für die Anwendung der Vertragsbestimmungen über den schrittweisen Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung entsprechen, gelangen in den Genuß dieser Bestimmungen, wenn den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats auf Antrag des Ausführers eine von der Zollbehörde des ausführenden Mitgliedstaats ausgestellte Beweisurkunde vorgelegt wird.

Artikel 2

1. Wenn die Waren unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedstaat in den einführenden Mitgliedstaat befördert werden, besteht die in

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 33 vom 31. Dezember 1958.

Artikel 1 genannte Beweisurkunde in einer Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD1.

In den anderen Fällen besteht diese Beweisurkunde in einer Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD3.

2. Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten als unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedstaat in den einführenden Mitgliedstaat befördert alle Waren, die:

a) aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines Nicht-Mitgliedstaats zu berühren;

b) über das Gebiet eines oder mehrerer Nicht-Mitgliedstaaten befördert werden, sofern die Beförderung durch diese Nicht-Mitgliedstaaten auf Grund eines einzigen Frachtpapiers erfolgt, das in einem Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

ABSCHNITT II

Sonderbestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD1

Artikel 3

1. Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD1 wird anläßlich der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollstellen des ausführenden Mitgliedstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Waren tatsächlich ausgeführt worden sind oder ihre Ausfuhr sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums oder unverschuldeten Versehens bei der Ausfuhr der Waren nicht beantragt worden ist. In diesem Falle sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

2. Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie die in Artikel 1 vorgesehene Beweisurkunde darstellen kann.

Artikel 4

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD1 muß innerhalb einer Frist von einem Monat der Zollstelle des einführenden Mitgliedstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt worden sind; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Zollstelle des Ausfuhrlands die Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt hat. Die Frist beträgt zwei Monate, wenn die Waren ganz oder teilweise auf dem Seewege befördert worden sind.

ABSCHNITT III

Sonderbestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD3

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD3 wird anläßlich der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollstellen des ausführenden Mitgliedstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Waren tatsächlich ausgeführt worden sind oder ihre Ausfuhr sichergestellt ist.

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD3 darf in keinem Falle nach Ausfuhr der Waren ausgestellt werden.

Die Erklärung des Ausführers in der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD3 muß so abgefaßt sein, daß die Nämlichkeit der Waren, auf die sie sich bezieht, bei ihrer späteren Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat festgestellt werden kann. Die Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats treffen außerdem alle ihnen erforderlich erscheinenden Maßnahmen, um die Feststellung der Nämlichkeit der Waren zu erleichtern, und vermerken dies entsprechend auf der Bescheinigung.

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD3 muß den Zollstellen des einführenden Mitgliedstaats innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage ihrer Ausstellung vorgelegt werden. Sie ist nur für die Warenmengen gültig, die in dem genannten Mitgliedstaat während dieser Frist gestellt werden.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame Bestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigungen nach den Formblättern DD1 und DD3

Artikel 7

Die Warenverkehrsbescheinigungen nach den Formblättern DD1 und DD3 sind auf den Vor-

drucken auszustellen, die dieser Entscheidung in der Anlage als Muster beigefügt sind. Sie sind in der Sprache des ausführenden Mitgliedstaats oder in einer der Sprachen dieses Staates abzufassen. Sie sind in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Falle müssen sie mit Tinte und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß den Ausfuhrzollstellen gleichzeitig mit den Urschriften der Warenverkehrsbescheinigungen eine Durchschrift vorgelegt wird.

Die Bescheinigungen haben das Format 21 x 30 cm. Es ist holzfreies geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Vorderseite jeder Warenverkehrsbescheinigung weist einen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf. Der Diagonalstreifen ist bei der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD1 blau, bei der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD3 rot.

Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Falle muß auf jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muß außerdem ein Unterscheidungszeichen der Druckerei und eine Seriennummer zur Kennzeichnung jeder einzelnen Warenverkehrsbescheinigung tragen.

Artikel 8

Im einführenden Mitgliedstaat sind die Warenverkehrsbescheinigungen den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Die Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Vertragsbestimmungen erfüllen.

ABSCHNITT V

Sonstige Bestimmungen

Artikel 9

Zur Vorzugsbehandlung — schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung — werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung nach Formblättern DD1 oder DD3 zugelassen:

a) zollpflichtige Waren, die Reisende während der Reise mit sich führen oder die in ihrem Reisegepäck enthalten sind, wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und kein Zweifel an der Wahrheit dieser Zollanmeldung besteht; dies gilt jedoch nur, soweit es sich um Waren handelt, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und deren Gesamtwert den Gegenwert von 200 EWA-Rechnungseinheiten in nationaler Währung nicht übersteigt;

b) Postsendungen (einschließlich der Postpakete), die aus dem ausführenden Mitgliedstaat unmittelbar in den einführenden Mitgliedstaat befördert werden, sofern sich weder auf der Verpackung noch auf den Begleitpapieren ein Hinweis befindet, aus dem sich ergibt, daß die Warensendung in dem ausführenden Mitgliedstaat den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen nicht entspricht. Dieser Hinweis wird in allen diesen Fällen von den Zollstellen des ausführenden Mitgliedstaats in der Form des gelben Klebezettels DD2 angebracht.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitig Hilfe bei der Prüfung der Bescheinigungen auf ihre Richtigkeit hin und auf die Übereinstimmung der in ihnen enthaltenen Angaben mit den Angaben in den entsprechenden Ausfuhrpapieren, damit die ordnungsgemäße Anwendung dieser Entscheidung gewährleistet ist.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten wenden diese Entscheidung ab 1. Januar 1961 an. Vorübergehend können bis zum 31. März 1961 einschließlich die Warenverkehrsbescheinigungen DD1, die dem der Entscheidung vom 4. Dezember 1958 beigefügten Muster entsprechen, von den Zollstellen des ausführenden Mitgliedstaats ausgestellt und unter den in der vorliegenden Entscheidung für die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD1 festgelegten Voraussetzungen verwendet werden.

2. Die Entscheidung vom 4. Dezember 1958 über die Anwendung einer Bescheinigung für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1960 außer Kraft. Warenverkehrsbescheinigungen DD1, die während der Geltungsdauer der Entscheidung vom 4. Dezember 1958 ausgestellt worden sind, bleiben jedoch unter den in jener Entscheidung festgelegten Voraussetzungen gültig. Diese Bescheinigungen sind den Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats vor dem 1. Juli 1961 vorzulegen; die Waren, auf die sie sich beziehen, müssen gleichfalls bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Geschehen zu Brüssel den 5. Dezember 1960.

Durch die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG

über den Verkehr mit EWG-Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von EGKS-Erzeugnissen dritter Länder hergestellt wurden, für welche in einem Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT HAT —

auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Grund des Artikels 10 Absatz 2;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1960 (1) über den Verkehr mit Waren, die unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;

in der Erwägung, daß die EWG-Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von EGKS-Erzeugnissen hergestellt wurden, für welche in keinem Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, in den Genuß des Abbaus der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten kommen sollen; —

DIE FOLGENDE AN DIE MITGLIEDSTAATEN GERICHTETE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Werden in einem Mitgliedstaat Waren, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen, unter Verwendung von Erzeugnissen dritter Länder, die in den Zuständigkeitsbereich der EGKS fallen, für welche in keinem Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben oder für welche diese vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, hergestellt, so kommen diese Waren — unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 — nur in den Genuß des Abbaus der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung, wenn in dem Mitgliedstaat, in dem sie hergestellt worden sind, ein anteiliger Zoll erhoben wird, dessen Satz einem Hundertsatz des im harmonisierten Zolltarif für die genannten Erzeugnisse bei diesem Mitgliedstaat vorgesehenen Zolls entspricht.

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 44 vom 14. Juli 1960.